

III ZB 18/59B e s c h l u ß

In Sachen

der Gemeinde H [REDACTED], Landkreis M [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Schlossermeister Hermann E [REDACTED] in M [REDACTED],
R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 30. November 1959 ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. September 1959 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e:

Auch wenn man eine Wiedereinsetzung, wie sie die Beklagte begehrt, für die Fälle zuläßt, in denen innerhalb der zu wahrenden Frist die Prozeßhandlung zwar vorgenommen, aber fehlerhaft, in einer bei einem Rechtsmittel zu seiner Verwerfung führenden Weise getätigt worden ist, so scheitert doch der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung daran, daß die für seine Stellung in § 234 Abs. 1 und 2 ZPO bestimmte Frist nicht eingehalten worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis für die Vornahme der Prozeßhandlung behoben ist. Das Hindernis wäre hier darin zu suchen, daß der Berufungsanwalt der Beklagten über die inhaltlichen Erfordernisse der Beru-

fungsbegründung geirrt hat. Angesichts des angefochtenen oberlandesgerichtlichen Beschlusses mußte der Anwalt aber solche Zweifel an der Richtigkeit seiner Ansicht bekommen, daß er, zumal er als Rechtsanwalt im Interesse seines Mandanten den sichersten Weg zu gehen hat, nicht ohne schuldhaft zu handeln, an seiner Auffassung beharren und die Entscheidung des von ihm gegen den Beschluß angerufenen Bundesgerichtshofs abwarten durfte. Dann konnte sein Rechtsirrtum nicht mehr einen unabwendbaren Zufall darstellen und demgemäß kein Hindernis mehr bilden. Der Berufungsanwalt hätte daher, wie dies das Berufungsgericht angenommen hat, fristgerecht nach der Bekenntgabe des oberlandesgerichtlichen Beschlusses um Wiedereinsetzung nachkommen müssen.

Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen und die Beklagte nach § 97 ZPO mit ihren Kosten zu belasten.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

BR Dr. Arndt ist beurlaubt
und deshalb verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Geiger

Dr. Hußla

Gähtgens